

Im Rahmen des deutsch-spanischen Regierungstreffens in Madrid am 3. Februar 2011 wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Ziel ist es, das bisherige Abkommen den gegenwärtigen Anforderungen an die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Spanien und Deutschland sowie den sukzessiv erfolgten Änderungen des OECD-Musterabkommens anzupassen.

Neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Spanien und Deutschland

Das neue Abkommen wird, sobald es in Kraft tritt, das in Bonn am 5. Oktober 1966 unterzeichnete, bisher geltende Abkommen ersetzen. Das Inkrafttreten erfolgt nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt in dem die entsprechenden Ratifizierungsdokumente ausgetauscht worden sind, allerdings mit Wirkung ab dem 1. Januar des hierauf direkt folgenden Jahres. Demzufolge, und ausgehend von einer zeitnahen Ratifizierung, ist mit der tatsächlichen Anwendbarkeit ab dem Jahr 2012 zu rechnen.

Die Bedeutung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Spanien und Deutschland sowie die Zweckmäßigkeit effizienter gesetzlicher Regelungsinstrumente zur Förderung derselben sind allseits bekannt. Es handelt sich demnach um ein Themengebiet, das unter juristischen und steuerlichen Beratern von Unternehmen und Privatpersonen mit Investitionen deutscher Herkunft in Spanien und umgekehrt großes Interesse hervorgerufen hat. Im Folgenden werden zusammengefasst einige der wesentlichen Neuerungen dargestellt:

- Im Unternehmensbereich ist eine Absenkung des maximalen Quellensteuersatzes von bisher zehn auf fünf Prozent bei Dividenden vorgesehen, sofern diese ein Unternehmen bezieht, das Anteilsinhaberin am Gesellschaftskapital von mindestens zehn Prozent ist (zuvor waren es 25 Prozent). Diese Maßnahme wird allerdings bei von Spanien nach Deutschland gezahlten Dividenden in der Praxis nur wenig Auswirkungen haben, wenn man bedenkt, dass seit dem 1. Januar 2011 eine Quellensteuerbefreiung bei Unternehmensbeteiligungen gilt, die bei fünf Prozent oder mehr liegen.
- Bei Zinsen wird als Novum eingeführt, dass die Besteuerung ausschließlich am Ort der Steuerresidenz erfolgen soll. Wiederum ergeben sich aber bei Zinsen, die an Personen oder Unternehmen mit Residenz beziehungsweise Sitz in Deutschland ausgezahlt werden, kaum wirkliche praktische Neuerungen, da in Spanien bereits eine Steuerbefreiung an der Quelle Anwendung findet, sofern es sich um Steueransässige eines anderen EU-Mitgliedsstaates handelt.
- Soweit es Lizenzgebühren betrifft, ergibt sich hingegen in der Tat eine wichtige Neuerung, weil diese Einkommen zukünftig nicht mehr quellensteuerpflichtig sein werden; allerdings war für sogenannte verbundene Unternehmen bereits eine Quellensteuerbefreiung ab dem 1. Juli 2011 aufgrund der EU-Richtlinie über eine gemeinsame Steuerreglung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren vorgesehen.



Jurídica

- Eine weitere besonders hervorzuhebende Neuigkeit ist die Einführung einer Antimissbrauchsbestimmung im Bereich der Gewinnbesteuerung aus Immobilientransaktionen, wodurch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Anteilen an einer Gesellschaft, deren Hauptaktiva direkt oder indirekt aus in Spanien belegenen Immobilienvermögen bestehen, nunmehr in Spanien zu versteuern sind.
- Mit Blick auf natürliche Personen sieht das neue Abkommen vor, dass dieses keine Anwendung auf diejenigen in Spanien ansässigen Personen findet, die sich für die Anwendung der spanischen Sonderregelungen für Einwanderer („régimen especial de impatriados“) entschieden haben, besser bekannt unter dem Namen „Beckham-Gesetz“ („Ley Beckham“). Diese für die allgemeinen Wirtschaftsbeziehungen wenig förderlichen Maßnahmen stehen allerdings im Einklang mit der Definition des Residenten, die das OECD-Musterabkommen verwendet. Wenig förderlich ist auch, dass die generelle Quellensteuerbefreiung für bestimmte Pensionsbezüge gestrichen wird.
- Besonders hervorzuheben ist, dass die Mechanismen zur Vermeidung der Steuerverkürzung mittels Erweiterung derjenigen Bestimmung verstärkt

werden, welche den steuerlichen Informationsaustausch beider Länder zum Gegenstand hat. Auch werden zwei neue bemerkenswerte Bestimmungen eingeführt: Die eine beinhaltet Regelungen zur gegenseitigen Hilfestellung beim Steuereinzug, die andere führt eine Bestimmung des effektiven Nutzungsberechtigten der sich aus dem Abkommen womöglich ergebenden Vergünstigungen ein. Des Weiteren von Bedeutung sind Bestimmungen zu den Auswirkungen bestimmter Wechsel der Steuerresidenz.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich das neue Abkommen eher an der Einführung von Antimissbrauchsklauseln, stammend aus dem OECD-Musterabkommen, zu orientieren scheint, als an der Förderung der allgemeinen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Spanien und Deutschland. In jedem Fall eröffnet die Ankündigung des Inkrafttretens eines zukünftigen neuen Abkommens auf dem Gebiet des Steuerrechts zwischen Spanien und Deutschland stets Möglichkeiten zur Planung und Optimierung, was wiederum einer entsprechenden Analyse und Beratung bedarf. ■

*José Blasi und Víctor Manzanares,
Monereo Meyer Marinel-lo Abogados*

